



Disziplinarordnung der Schule Pontresina

Gestützt auf Artikel 29 des Schulgesetzes der Gemeinde Pontresina erlässt der Schulrat die folgende Verordnung.

I. Allgemeines

Wie überall, wo Menschen zusammenleben, sind Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und Anerkennung der verantwortlichen Vorgesetzten notwendig.

Der Schulrat von Pontresina erlässt, gestützt auf das Kantonale Schulgesetz Art. 50, eine Disziplinarordnung.

Der Begriff Schülerinnen und Schüler steht für Lernende des öffentlichen Kindergartens und der öffentlichen Schulen (inkl. angegliederte Schulen) der Gemeinde Pontresina.

Art. 1

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schulgesetz der Gemeinde Pontresina der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrkräfte in der Erfüllung ihrer Pflichten/Aufgaben und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs.

Sie regelt die Kompetenzen der Schulbehörden, der Schulleitung, der Lehrkräfte und Betreuungspersonen, sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Zweck

Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule der Gemeinde Pontresina. Ihre Regeln gelten sowohl während als auch ausserhalb der Unterrichtszeit in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal, auf dem Schulweg, sowie während den Kinderbetreuungszeiten (Mittagstisch, Aufgabenbetreuung) und an allen von der Schule organisierten Anlässen.

Ausserhalb der Schulzeit stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Obhut und Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Gültigkeit

II. Verhaltensregeln

Art. 3

Die Schülerinnen und Schüler haben sich taktvoll und tolerant zu verhalten und einander zu achten. Die Schülerinnen und Schüler haben unter sich und insbesondere gegenüber Jüngeren, Schwächeren und Erwachsenen Anstand und Rücksicht zu üben. Sie haben die Schule pünktlich, regelmässig und ausgeruht zu besuchen und sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört. Das Verlassen des Schulareals während der Pause ist nur ausdrücklicher Erlaubnis der aufsichtspflichtigen Person gestattet.

Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler alles unterlassen, was den Unterricht negativ beeinträchtigt.

Die Schülerinnen und Schüler haben eine anständige und der jeweiligen Schulsituation angepasste Bekleidung zu tragen.

Schuldisziplin

Art. 4

Die Schüler haben die Weisungen der Betreuungspersonen, des Hauswartpersonals, der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulbehörden zu befolgen.

Weisungen

Räume, Einrichtungen, Geräte	<p>Art. 5 Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Wer Verschmutzungen verursacht, muss für deren Beseitigung sorgen. Bei vorsätzlichen Verschmutzungen oder Beschädigungen haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Schüler haben die schulinternen Ordnungen und Benützungsreglemente der Schule Pontresina einzuhalten.</p>
Schulweg	<p>Art. 6 Im Grundsatz sind die Eltern und Erziehungsberechtigten für den Schulweg ihrer Kinder verantwortlich. Der ganze Schulweg ist grundsätzlich zu Fuss zurückzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde. Die geltenden Strassenverkehrsregeln sind zu beachten und einzuhalten.</p>
Genuss- und Suchtmittel	<p>Art. 7 Das Rauchen, der Konsum und Besitz alkoholischer Getränke, sowie der Genuss von illegalen Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal, bei Schulveranstaltungen, beim Mittagstisch und auf dem Schulweg verboten. Zudem wird auf das generell geltende, übergeordnete Recht verwiesen. Der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 9. Oktober 2007 betreffend „rauchfreier Zone“ ist zu beachten.</p>
Gewalt	<p>Art. 8 Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz auf dem Schulareal, bei Schulveranstaltungen, beim Mittagstisch und auf dem Schulweg. Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. Darunter fallen: Schlagringe, Waffen, Waffenattrappen, Steinschleudern, Messer/Stichwaffen usw.</p>
Menschen- verachtendes Verhalten	<p>Art. 9 Gewaltverherrlichende, rassistische oder andere menschenverachtende Lieder, Filme oder Medien sind verboten.</p>
III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren	
Zusammenarbeit mit der Schule	<p>Art. 10 Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet mit der Schule zusammenzuarbeiten (ZGB Art. 302).</p>
Disziplinarstrafen	<p>Art. 11 Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben zu Hause oder in der Schule, mit Arrest oder mit besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. Im Arrest oder bei der besonderen Arbeit müssen die Schülerinnen und Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Massnahmen sollen mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen. Die höchste Dauer für Arrest und für die besondere Arbeit beträgt sechs Halbtage pro Vorfall.</p>
Einziehung von Gegenständen	<p>Art. 12 Gefährliche Gegenstände oder solche, mit denen Schülerinnen und Schüler wiederholt den Schulbetrieb stören, können eingezogen werden. Sie dürfen von der Lehrperson bis zu einem Monat verwahrt werden.</p> <p>Im begründeten Verdachtsfall des Mitführens von gefährlichen Gegenständen, Genuss- und Suchtmitteln hat der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person das Recht, Taschen oder ähnliches zu kontrollieren.</p>

Die Lehrperson benachrichtigt umgehend die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Diese können verwahrte Gegenstände zurückverlangen, indem sie dafür sorgen, dass der fragliche Gegenstand nicht mehr in die Schule (inkl. Schulweg) mitgenommen wird.

Art. 13

Die Lehrpersonen können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben zu Hause und in der Schule oder einen Arrest bis zu zwei Halbtagen, die Schulleitung bis zu sechs Halbtagen verfügen. Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Kompetenzen

Art. 14

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören. Die Inhaber der elterlichen Gewalt sind über jede ausgesprochene Disziplinarstrafe von einem halben Tag und mehr durch die entscheidende Instanz zu informieren.

Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art. 15

Disziplinentscheidungen (Arrest und besondere Arbeit) der Lehrpersonen können innert 3 Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden. Entscheide, die die Schulleitung in erster Instanz fällt, können innert 7 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Entscheide des Schulrates können innert 14 Tagen an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

Weiterzug

Art. 16

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Vollzug

Art. 17

Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt (Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung) und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen. Die Schulbehörde ist immer zu informieren.

Anzeige

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Genehmigt vom Schulrat an der Sitzung vom.... Teilrevision genehmigt vom Schulrat am 5. Oktober 2015.

Pontresina, 6. Oktober 2015

Schule Pontresina

Andrea Mittner
Schulratspräsident

Theo Cavegn
Aktuar